

Im Monat Oktober hatten wir aktuelle Themen zum Erbrecht für Sie vorbereitet:

Wer eine Erbschaft für überschuldet gehalten und daher ausgeschlagen hat, kann dies nicht anfechten, wenn die Annahme falsch ist

Meint ein potentieller Erbe, der aus zuverlässiger Quelle die Information hat, es befinde sich ein „größerer Geldbetrag“ auf dem Girokonto der Verstorbenen, die Erbschaft sei "wohl eher" überschuldet und stellt sich sodann nach ersten Ermittlungen ein Nachlass von mindestens 20.000 Euro heraus, so kann er seine notarielle Ausschlagungserklärung nicht mit der Begründung anfechten, er habe die Erbschaft irrtümlich für überschuldet gehalten.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 05.09.2008, I-3 Wx 123/08

Die Formulierung "miteinander durch irgendein Ereignis sterben" im Testament muss nicht als gleichzeitiges Versterben ausgelegt werden

Wird ein privatschriftliches gemeinschaftliches Testament mit der Formulierung „Sollte es Gott dem Allmächtigen gefallen, dass wir beide Ehegatten miteinander durch irgendein Ereignis sterben“ eingeleitet, so kann im Einzelfall die Auslegung ergeben, dass die letztwillige Verfügung auch für den Fall gelten soll, dass die Ehegatten mit erheblichem zeitlichen Abstand versterben. Auch die in einem Testament verwendeten Worte „unserem beider Ableben" kann als Indiz dafür gewertet werden, dass die Ehegatten ihre letztwillige Verfügung nicht auf den Fall des zeitgleichen Ablebens beschränken wollten.

OLG München, Beschluss vom 30.07.2008, 31 Wx 29/08

Einziehung eines unrichtigen Erbscheins bei ursprünglichem oder nachträglichem Fehlen der Voraussetzungen für dessen Erteilung

Eine zur Einziehung verpflichtende Unrichtigkeit eines Erbscheines liegt vor, wenn die Voraussetzungen für seine Erteilung schon ursprünglich nicht gegeben waren oder nachträglich nicht mehr vorhanden sind. Die für die Erteilung des Erbscheines erforderlichen Tatsachen sind grundsätzlich dann als nicht mehr festgestellt zu erachten, wenn die Überzeugung des Gerichtes von der Richtigkeit des Erbscheins über einen bloßen Zweifel hinaus erschüttert ist.

LG Berlin, Beschluss vom 17.04.2008, 83 T 50/07

Für den Ausschluss des Ehegattenerbrechts wird vorausgesetzt, dass eine Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann

Verstirbt einer der Ehegatten nach beantragter, aber noch nicht durchgeführter Scheidung, ist es für den Ausschluss des Ehegattenerbrechts maßgeblich, ob die Voraussetzungen für eine Scheidung zur Zeit des Todes des Erblassers gegeben waren. Voraussetzung für die Feststellung des Scheiterns der Ehe ist trotz Ablauf der Jahresfrist, dass eine Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann. Für diese Prognose ist die Stellungnahme der Ehefrau über eine eventuelle Versöhnung und geplante Fortführung der ehelichen Lebensgemeinschaft von Bedeutung, sodass eine unterlassene Würdigung und Untersuchung eines solchen Vortrags eine Rechtsverletzung darstellt.

BGH, Beschluss vom 02.07.2008, IV ZR 34/08

Keine Verjährungshemmung bei Erbschaftsansprüchen nach Klärung bisher erhobener Einwände durch unsubstantiierte Erhebung neuer Einwände

Ein Pflichtteilsanspruch des Erben verjährt grundsätzlich in drei Jahren, wobei die Frist mit der Kenntnis des Pflichtteilsberechtigten von der beeinträchtigenden Verfügung (hier: ein zweites Testament, welches die Enterbung enthält) zu laufen beginnt. Eine solche Kenntnis ist zu verneinen, solange erhebliche rechtliche Zweifel, verwickelte oder zweifelhafte Rechtsfragen bestehen, die noch nicht eine gewisse Klärung gefunden haben. Dies ist nicht mehr der Fall, wenn der Pflichtteilsberechtigte zunächst Fälschung und fehlende Testierfähigkeit eingewandt hat, diese Frage sachverständig geklärt wurden und er anschließend unsubstantiiert neue Bedenken vorträgt, da es dann allein in seiner Hand läge, die Dreijahresfrist fast beliebig zu dehnen.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 25.01.2008, I-7 U 2/07

Bei Abschluss eines Erbvertrags ist auf Geschäfts- und nicht auf Testierfähigkeit des Erblassers abzustellen

Für den Abschluss eines Erbvertrags ist auf die Geschäftsfähigkeit des vertragsschließenden Erblassers abzustellen und nicht auf die Testierfähigkeit. Da Geschäftsfähigkeit die Regel, die Störung der Geistestätigkeit dagegen die Ausnahme bildet, ist der Erblasser solange als geschäftsfähig anzusehen, wie nicht das Fehlen der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit zur Gewissheit des Gerichts nachgewiesen ist. Aufgabe des zur Beurteilung der Testierfähigkeit hinzugezogenen Sachverständigen ist es nicht nur, den medizinischen Befund der Geistesschwäche festzustellen, sondern vor allem dessen Auswirkung auf die Einsichts- und Willensbildungsfähigkeit des Erblassers abzuklären. Diese Gesichtspunkte können entsprechend für die Prüfung der Geschäftsfähigkeit zugrundegelegt werden.

LG Konstanz, Beschluss vom 08.08.2008, 62 T 78/04 A

Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments auch in getrennten Urkunden bei gemeinsamem Testierwillen der Ehegatten möglich

Für ein gemeinschaftliches Testament ist es nicht ausreichend, dass Ehegatten in getrennten Urkunden am selben Tag und Ort im Wesentlichen inhaltsgleiche Verfügungen getroffen haben. Ein gemeinschaftliches Testament kann im Einzelfall jedoch auch vorliegen, wenn die Ehegatten sich in getrennten Urkunden jeweils zu Alleinerben einsetzen und in gemeinschaftlich abgefassten, mit „Zusatz zum Testament“ und „Nachtrag zum Testament“ bezeichneten Urkunden weitere Verfügungen treffen.

OLG München, Beschluss vom 23.07.2008, 31 Wx 34/08

Keine Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche für einen Hoferben bei deutlicher Wertübersteigerung des geerbten Hofes

Einem testamentarisch eingesetzten Hoferben stehen keine Pflichtteils- bzw. Pflichtteilsergänzungsansprüche zu, wenn der Wert des Hofes bei weitem die Höhe dieser geltend gemachten Ansprüche übersteigt. Der Wert des Hofes bestimmt sich dabei nach dem Verkehrswert desselbigen und nicht nach dem Einheitswert. Wenn der Hoferbe den Hof ungeschmälert erbt, besteht kein Anlass dafür, den Hoferben zusätzlich noch weiter zu bevorzugen, in dem man bei seinem Erbteil nur vom Einheitswert ausgeht und so die Möglichkeit auf weitergehende höhere Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche eröffnet.

LG Bonn, Urteil vom 14.02.2008, 7 O 356/07